

Ltg.-1361/A-1/85-2017

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014).

B e r i c h t
des
BAU-AUSSCHUSSES

Der Bau-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 9. März 2017 über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Mag. Hackl und Schagerl geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Gegenüber der ursprünglich beabsichtigten Abänderung des § 16 Abs. 3 wurden die beiden Voraussetzungen, wonach diese Ausnahme erst ab einer Fläche von 10 ha Bauland – Industriegebiet und bei Vorliegen einer gemeinsamen Verwaltung anwendbar sein sollte, weggelassen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass für viele Gemeinden diese Ausnahmeregelung nicht anwendbar wäre, obwohl auch dort die gleiche Problemstellung vorliegt. Bei vor dem 1. Mai 2017 gewidmeten Bauland – Industriegebiet sollen nunmehr keine weiteren Einschränkungen gelten, da diese vor allem bei weitgehend bebauten Industriegebietsflächen in der Praxis wohl kaum mehr anwendbar gewesen wäre.

Gleichzeitig wurde klargestellt, dass diese Ausnahmebestimmung nichts an der Regelung für die bloß ausnahmsweise Zulässigkeit von Handelsbetrieben im Betriebsgebiet gemäß § 18 ändert.

Bei der Zulässigkeit von Wohneinheiten im Bauland – Wohngebiet wurde im § 16 Abs. 5 klargestellt, dass nicht mehr als insgesamt vier Wohneinheiten hergestellt werden dürfen, wenn diese im Rahmen der bestehenden Gebäudehülle untergebracht werden können. Bei der Begrenzung der Wohneinheiten im Bauland – Kerngebiet wurden die beiden ersten Kategorien geringfügig erweitert, was ausschließlich architektonische bzw. bautechnische Gründe hat.

BALBER
Berichterstatter

GABMANN
Obmann